

Verordnung

der Gemeinde Baar-Ebenhausen über das Verhalten am Badegewässer „Ebenhausener Weiher“

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen erlässt aufgrund von Art. 27 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LStVG- vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. 2001 S. 140/141) folgende Verordnung:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verhalten im Erholungsgebiet des Badegewässers „Ebenhausener Weiher“ zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1782 der Gemarkung Ebenhausen und ist aus dem beiliegenden Lageplan M 1:5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Regelungen des Verhaltens gelten in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Oktober.

2. Abschnitt

§ 3

Regelungen des Verhaltens im Geltungsbereich

Die Erholungssuchenden haben sich so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird und sie haben alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit gefährdet.

§ 4

Einzelne Verbote

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) andere Badegäste unterzutauchen,
- b) Spiele und sportliche Übungen durchzuführen, wenn hierdurch andere gefährdet werden,
- c) Feuer zu unterhalten,
- d) Abfälle aller Art außerhalb der Abfallkörbe abzulagern,
- e) Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegzuwerfen, liegenzulassen oder ins Wasser zu bringen,
- f) soweit sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen, die Notdurft außerhalb dieser Anstalten zu verrichten,
- g) mit ansteckenden Krankheiten zu baden,
- h) die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
- i) das Reiten innerhalb des Erholungsgeländes oder das Fahren mit Pferdegespannen,
- j) sich ohne Badebekleidung am Weiher aufzuhalten bzw. ohne Badebekleidung zu baden.

§ 5

Einrichtungen zum Schutz der Badegäste

Auf der Wasseroberfläche ausgelegte Schwimmkreuze dürfen nicht aus ihrer Verankerung entfernt werden.

3. Abschnitt

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Oktober

- a) entgegen § 3 das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet oder die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Erholungsgebiet stört,
- b) entgegen § 4 Buchstabe a) andere Badegäste untertaucht,
- c) entgegen § 4 Buchstabe b) Spiele oder sportliche Übungen durchführt und dadurch andere gefährdet,
- d) entgegen § 4 Buchstabe c) Feuer unterhält,
- e) entgegen § 4 Buchstabe d) außerhalb der Abfallbehälter Abfälle lagert,
- f) entgegen § 4 Buchstabe e) Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegwirft oder ins Wasser bringt,
- g) entgegen § 4 Buchstabe f) während der Badesaison außerhalb der Bedürfnisanstalten die Notdurft verrichtet,
- h) entgegen § 4 Buchstabe g) mit ansteckenden Krankheiten badet,
- i) entgegen § 4 Buchstabe h) Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen verunreinigt, beschädigt, entfernt oder sonst verändert,
- j) entgegen § 4 Buchstabe i) innerhalb des Erholungsgeländes reitet oder mit Pferdegewispannen fährt,
- k) entgegen § 5 Schwimmkreuze beschädigt oder entfernt,
- l) entgegen § 4 Buchstabe j) sich ohne Badebekleidung am Weiher aufhält bzw. ohne Badebekleidung badet.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Baar-

Ebenhausen über das Verhalten im Erholungsgebiet Baarer Weiher bzw. Baarer See und des Badeweihers unmittelbar östlich der Paar im Ortsteil Ebenhausen (Badeverordnung) vom 07. Juni 1993, zuletzt geändert mit Datum vom 06.06.2000 außer Kraft.

Gemeinde Baar-Ebenhausen, den 04.03.2004

Michael Kolisnek

1. Bürgermeister

Änderungen der Verordnung:

1. Änderung am 04.03.2004, in Kraft ab 01.05.2005

2. Änderung am 23.02.2010, in Kraft ab 01.05.2010

Hinweis: Vorerwähnte Änderungen sind in die vorstehende Verordnung eingearbeitet (Stand: 23.02.2010)

Ludwig Wayand

1. Bürgermeister